



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat Nr. [2007-192](#) von Georges Thüring, SVP: Schaffung eines kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds

Datum: 27. April 2010

Nummer: 2010-171

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/171

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Postulat Nr. [2007-192](#) von Georges Thüring, SVP: Schaffung eines kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds

vom 27. April 2010

1. **Ausgangslage: Motion von Georges Thüring betreffend Schaffung eines kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds**

Am 6. September 2007 reichte Georges Thüring, SVP, die Motion Nr. [2007-192](#) betreffend Schaffung eines kantonalen Krisen und Katastrophenfonds ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Der Kanton Basel-Landschaft gehört jeweils zu jenen Kantonen in unserem Land, die auf Naturkatastrophen und sonstige Unglücksfälle sehr rasch reagieren und Geldmittel zur Linderung der Not respektive für den Wiederaufbau zur Verfügung stellen – unabhängig, ob sich diese Schadensereignisse im In- oder im Ausland ereignen.

Das Hochwasser im August 2007 hat nun auch unseren Kanton und im Besonderen das Laufental und das Leimental heimgesucht und dort enorme Schäden verursacht. Zum Teil wurden gewerbliche Existenzen völlig zerstört, Familien wurden ihres Heims beraubt. Viele Menschen verloren praktisch ihr Hab und Gut und stehen nun vor dem Nichts. Die Aufräumarbeiten dauern immer noch an, die «Bewältigung» dieser Katastrophe wird zweifellos noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Das Hochwasser 2007 wird auf verschiedenen Ebenen Konsequenzen haben müssen. Im Sinne von Sofortmassnahmen und einer unkomplizierten und unbürokratischen Ersthilfe ist auch der Kanton gefordert.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, unverzüglich folgende Massnahmen zu treffen:

- 1. Der Regierungsrat richtet einen kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds ein und dotiert diesen – aus dem Lotteriefonds und/oder anderen geeigneten und möglichen Quellen – mit mindestens 5 Millionen Franken.*
- 2. Im Sinne einer unbürokratischen Wirtschaftsförderung stellt der Regierungsrat in Absprache mit den betroffenen Gemeinden sofort Mittel à fonds perdu zur Verfügung, um den Wiederaufbau zerstörter gewerblicher Existenzen zu ermöglichen respektive*

zu fördern, um Härtefälle im privaten Bereich aufzufangen und um in all jenen Fällen Soforthilfe zu leisten, wo Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

3. *Der Regierungsrat stellt darüber hinaus mit Mitteln aus diesem Fonds sicher, dass die von den Ereignisdiensten angeforderten Leistungen von Dritten – zum Beispiel bei der Entsorgung der durch das Hochwasser verursachten enormen Abfallberge – abgegolten werden, sofern dafür keine Kostenträger zur Verfügung stehen respektive dies sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich (Gemeinden) zu finanziellen Härtefällen führen würde.*

Im Weiteren wird der Regierungsrat beauftragt, diesen kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds inskünftig jährlich mit angemessenen Mitteln zu äufnen, damit der Fonds laufend über Mittel verfügt, um jederzeit eingesetzt werden zu können.

Der Regierungsrat erstattet dem Landrat bis Ende Oktober 2007 Bericht über die bereits getroffenen und noch geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2007."

In der Sitzung des Landrats vom [6. September 2007](#) dankte der Regierungsrat der Bevölkerung und den Behörden der betroffenen Gemeinden im Laufen- und im Leimental, den Feuerwehrleuten, Zivilschützern, dem Kantonalen Krisenstab, der Gebäudeversicherung und den privaten Versicherungen und Institutionen für ihren Einsatz und ihre spontane Hilfe. Die Versicherungen haben den grössten Teil der entstandenen Schäden abgedeckt, so dass es nur zu wenigen Härtefällen kommen dürfte. Beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist eine Anlaufstelle eingerichtet worden, die für den Wiederaufbau zu sorgen und in Härtefällen rasch und unbürokratisch zu helfen hat.

In der [Beantwortung vom 27. Januar 2009](#) der Interpellation von Rolf Richterich, FDP, "Hochwasserereignis August 2007: Nie wieder" ([2007-209](#)) erstattete der Regierungsrat einen ausführlichen Bericht zum Hochwasserereignis und zu den getroffenen und geplanten Massnahmen betreffend Hochwasserschutz. Auf diese Vorlage wird ausdrücklich verwiesen.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Schäden aus Naturereignissen werden primär durch obligatorische Versicherungen (Gebäudeversicherung, Grundstückversicherung) oder freiwillige Versicherungen (Hausrat-, Betriebsunterbrechungs- und Kaskoversicherungen) gedeckt. Nur wer keine solche Versicherung oder eine ungenügende Versicherung abgeschlossen hat, muss für die Schäden finanziell ganz oder teilweise selbst aufkommen.

Es kann somit durchaus sein, dass Härtefälle aus einem Naturereignis entstehen. Diese sind jedoch auf eine ungenügende oder fehlende Versicherungsdeckung zurück zu führen. Diese Betroffenen haben sich für ein Restrisiko entschieden und somit Prämien gespart. Jedes Ereignis verursacht bei den Betroffenen materielle Verluste und zeitaufwändige Umtriebe, welche versichert, nicht versichert oder nicht versicherbar sind.

2.2 Schadensdeckung durch Versicherungen

Die meisten Schäden, die aufgrund von Naturereignissen (Hochwasser, Erdbeben, Murgänge, Sturmwinde) eintreten, müssen bzw. können versichert werden. Somit ist der Grossteil dieser Schäden durch Versicherungen gedeckt.

Die *Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)* übernimmt die Kosten der Schäden an *Gebäuden und an Grundstücken*. Diese sind nach dem Sachversicherungsgesetz vom 12. Juni 1981 ([SGS 350](#)) obligatorisch gegen Hochwasser- und Überschwemmungsschäden versichert. Versichert ist der Neuwert der Gebäude. Dieser entspricht den Kosten, die für die Neuerstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erforderlich sind. Die BGV vergütet auch die Kosten für die notwendigen Abbruch- und Räumungsarbeiten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch bis 10 Prozent der Entschädigung. Die Kosten der zum Schutz von noch vorhandenen Gebäudeteilen erforderlichen Massnahmen werden ebenfalls vergütet. Darüber hinaus bezahlt die BGV den Betroffenen für unbenutzbar gewordene Wohnräume während maximal 12 Monaten den Mietzins. Bei den durch Hochwasser geschädigten Grundstücken werden von der BGV die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes vergütet. Bei beschädigten Obst- und Zierbäumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen und die anerkannten Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten bezahlt.

Hochwasser- und Überschwemmungsschäden an der *Fahrhabe* bzw. am *Hausrat* sind durch die (freiwillige) *Hausratversicherung* gedeckt. Die Versicherer öffnen zu diesem Zweck den Elementarschadenpool. Zur Fahrhabe gehören das Mobiliar und die beweglichen Haushaltapparate von Wohnhäusern und die den betrieblichen Zwecken dienenden Anlagen in gewerblich genutzten Gebäuden (z.B. Maschinen und Apparate inkl. dazugehöriger baulicher Einrichtungen wie Sockel, Fundamente etc.). Die Hausratversicherung ersetzt normalerweise den Wiederbeschaffungswert. Meistens sind auch ohne besondere Vereinbarung die Aufräumungs- und Entsorgungskosten in der Hausratversicherung gedeckt. Die Hausratversicherung übernimmt auch die Kosten für vernichtete Vorräte im Keller. Über einen günstigen Versicherungszusatz können zudem zusätzliche Lebenshaltungskosten, die im Schadenfall entstehen (z.B. Kosten für das Hotel oder eine andere Unterkunft, bis die alte Wohnung wieder bezugsbereit ist), ebenfalls ausreichend versichert werden.

Gewerbe-, Handels- und Industriebetriebe können für die mit einem Elementarereignis wie einem Hochwasser verbundenen *Zusatzkosten* (freiwillig) *Betriebsunterbrechungsversicherungen* abschliessen. Diese Versicherungen übernehmen Vermögensverluste und -einkünfte infolge eines Hochwassers. Der Zweck besteht darin, die Erfolgsrechnung der Unternehmen trotz Schadenereignis auszugleichen. Die Versicherung deckt die Ertragsausfälle eines Betriebes, die durch einen versicherten Schaden entstehen. Betriebsunterbrechungsversicherungen werden in der Regel mit einer Geschäfts-Sachversicherung (Elementarschadenversicherung) kombiniert, die Schäden durch Feuer, Wasser, Glasbruch und Einbruch decken. Zu den Zusatzkosten gehören auch die Lohnkosten. Wenn ein Arbeitgeber wegen einem Hochwasser seine Arbeitnehmenden nicht beschäftigen kann, muss er ihnen den Lohn trotzdem zahlen. Im Sinne der Risikominderung darf er die Angestellten zu Aufräumarbeiten aufbieten.

Hochwasserschäden an *Autos* sind durch die Auto-Kaskoversicherung gedeckt. Auch diese Versicherung ist freiwillig und es stellt sich ebenfalls die Frage, wer für nicht versicherte oder zu tief versicherte Schäden an Autos aufkommen soll. Wenn ein Auto auf einem öffentlichen Parkplatz gestanden hat, und durch das Hochwasser beschädigt wurde, kann dafür weder die Gemeinde

noch der Grundeigentümer haftbar gemacht werden. Bei Hochwasser bzw. Unwetter handelt es sich juristisch gesehen um einen so genannten Fall von höherer Gewalt, der nicht versichert ist.

2.3 Schadensdeckung aus besonderen staatlichen Fonds

2.31 Unterstützungen aus dem Lotteriefonds

Die Mittel des Lotteriefonds werden ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und oder kulturelle Projekte verwendet. Als solche gelten nach der Verordnung vom 14. Dezember 2004 über den Lotteriefonds (SGS [543.12](#)) auch Projekte der in- und ausländischen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Katastrophenhilfe und der humanitären Hilfe im In- und Ausland. Im Zusammenhang mit der Bewältigung von Naturereignissen können aus dem Lotteriefonds auf Gesuch hin Beiträge bewilligt werden an Kultur- und Freizeitprojekte, zu deren Finanzierung Kanton und/oder Gemeinden nicht verpflichtet sind. Für Sportanlagen ist der Sportfonds Ansprechpartner. Die Realisierung der Projekte muss allgemein im Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegen und darf keinen kommerziellen oder eigennützigen Hintergrund aufweisen. Hingegen ist die Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen mit Mitteln aus dem Lotteriefonds ausgeschlossen.

Sobald also der Regierungsrat die Schaffung eines kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds beschliessen würde, handelt er im Rahmen öffentlichrechtlicher Verpflichtungen, wodurch die Finanzierung aus Mitteln des Lotteriefonds ausgeschlossen ist. § 5 der Verordnung über den Lotteriefonds untersagt zudem Äufnungen von Fonds. Die Lotteriefondsmittel dürfen auch nicht für private Härtefälle herangezogen werden, da sie nur für Projekte gemeinnütziger Natur bestimmt sind. Lotteriefondsgelder, die im Rahmen der humanitären Nothilfe ausgewiesen werden, dienen der Anschaffung von Zelten, Medikamenten und Lebensmitteln zur Verteilung an die betroffene Bevölkerung. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Mittel aus dem Lotteriefonds nur in beschränkter Weise für die Katastrophenhilfe eingesetzt werden können.

2.32 Unterstützungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds

Aus dem Wirtschaftsförderungsfonds können Mittel zur Finanzierung von Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen ausgerichtet werden, wenn die Voraussetzungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 19. April 2007 ([SGS 501](#)) erfüllt sind. So können z.B. konkrete Innovationsprojekte zur Verbesserung bestehender Arbeitsplätze finanziert werden, wenn deren Existenz für den Kanton, die Gemeinden oder die Region wichtig sind. Die Mittel werden entweder in Form von Bürgschaften oder Finanzierungsbeiträgen ausgerichtet.

2.4 Bewältigung des Hochwasserereignisses vom August 2007

2.41 Übernahme der Kosten für Ölwehr und Schadensdienst durch Kanton

Durch das Hochwasser wurden mehrere Heizöltankanlagen beschädigt und die Keller überflutet. In der Folge trat das Mineralöl aus den Liegenschaften aus und verteilte sich in den überfluteten Bereichen, so dass Bauten, Gärten und Wege in Mitleidenschaft gezogen wurden und die Gefahr der Verunreinigung von Gewässern und Trinkwasser bestand. Durch Sofortmassnahmen (z.B. Ölsperren, binden des ausgelaufenen Öls, auspumpen von Kellern, Aushub und Entsorgung von ölverun-

reinigtem Erdmaterial) mussten diese Verunreinigungen fachgerecht entsorgt werden. Dank Ölsperren und der Abtragung von verschmutzten Erdmaterial konnten über 100'000 Liter Mineralöl als Gefahr für die Umwelt eliminiert werden. Die durch den Einsatz der Ölwehr Basel-Landschaft und durch angeordnete Sofortmassnahmen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) entstehenden Kosten werden gemäss kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (§ 11, Abs. 3; § 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz, SGS 782, § 13 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung, SGS 782.11) durch das AUE vorfinanziert und anschliessend den Verursachern überbunden. Die weiträumige Schadenlage liess aber eine klare Bestimmung der Verursacher nicht zu. Daher beschloss der Regierungsrat mit RRB Nr. 502 vom 8. April 2008, die Kosten von rund 825'000 Franken für die Ölwehr und den Schadendienst der allgemeinen Staatsrechnung zu belasten. Der Regierungsrat trug mit dieser Entscheid unpräjudiziell dazu bei, langwierige Rechtsstreitigkeiten im Anschluss an ein Naturereignis zu vermeiden, weil viele Einwohnerinnen und Einwohner vom Hochwasser unverschuldet und in teilweise beträchtlichem Ausmass betroffen waren.

2.42 Übernahme der Einsatzkosten der Führungsorgane, Retter und Helfer durch Kanton

Die betroffenen Gemeinden waren in einigen Bereichen personell, materiell und organisatorisch auf Unterstützung angewiesen. Der Kanton hat die notwendigen Führungs-, Einsatz- und Unterstützungsmittel bereit gestellt und den Gemeinden zugewiesen. Die entstandenen Kosten von gegen 500'000 Franken übernahm der Kanton.

2.43 Übernahme von Härtefällen durch den Katastrophenfonds der BGV

Die *Basellandschaftliche Gebäudeversicherung* eröffnete einen ereignisbezogenen Katastrophenfonds. Dieser *Katastrophenfonds* ermöglichte im Sinne einer Soforthilfe in Härtefällen Beiträge an Objektschutz, Wiederherstellungs- und spezielle Entsorgungskosten. Die BGV leistete freiwillige Zahlungen in der Höhe von 692'695 Franken.

2.44 Leistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds

Den durch die Hochwasserkatastrophe geschädigten Industrie- und Gewerbebetrieben stellte die kantonale Wirtschaftsförderung unmittelbar nach dem Schadensereignis eine finanzielle Unterstützungsleistung in Aussicht, sofern sie die Voraussetzungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes erfüllen. Mehrere Gesuche wurden gestellt. Hingegen erfüllte nur ein Betrieb die Voraussetzungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes. In der Folge befürwortete die Wirtschaftsförderungskommission dieses Gesuch und bewilligte diesem Gewerbebetrieb aus der Stadt Laufen eine mehrjährige Finanzierungsbeihilfe in Form einer einfachen Bürgschaft.

Die restlichen Gesuche mussten mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen werden. Hauptursachen dafür waren eine gänzlich fehlende oder ungenügende Versicherungsabdeckung des Vermögensschadens sowie eine unklare zukünftige unternehmerische Ausrichtung.

2.45 Leistungen aus dem Spendenkonto der Stadt Laufen

Der Stadtrat von Laufen richtete für die Einwohnerinnen und Einwohnern ein Spendenkonto ein, wobei die Äufnung durch Private und Gemeinden erfolgte. 144'000 Franken wurden ausgerichtet.

2.46 Verstärkte Elementarschadenprävention

Zur Zeit wird durch die BGV ein Gesetzesentwurf über die Elementarschadenprävention ausgearbeitet. Gemäss Auftrag des Landrats soll die BGV nämlich die Kompetenz erhalten, im Baubewilligungsverfahren für ein Bauvorhaben mittels Auflagen Objektschutzmassnahmen anzuordnen, um die Auswirkungen von Elementarschäden zu reduzieren. Diese Gebäudeschutzmassnahmen stehen in der Kaskadenordnung allerdings an dritter Stelle. Primär soll den gravitativen Naturgefahren mit raumplanerischen Massnahmen (Umsetzung der Gefahrenkarte in Zonenvorschriften) begegnet werden. Sekundär sind bauliche, technische und kultivierende Massnahmen an der Gefahrenquelle (z.B. Hangstabilisierung, Gewässerausweitung) sowie auf dem Ausbreitungsweg zwischen Gefahrenquelle und den gefährdeten Objekten (z.B. Damm, Schutzwald) umzusetzen. Ferner ist vorgesehen, dass die BGV Beiträge an freiwillige Gebäudeschutzmassnahmen leistet, um die Selbstverantwortung der Gebäudeeigentümer zu unterstützen.

2.47 Beurteilung der Notwendigkeit eines kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds

Die meisten Schäden wurden durch Versicherungen gedeckt. Bei Härtefällen wurde situativ Unterstützung durch Gemeinde und Kanton sowie durch private Spenden gewährt.

Aufgrund dieser Erfahrungen hält der Regierungsrat die Schaffung eines kantonalen Krisen- und Katastrophenfonds nicht als erforderlich. Private und Unternehmen würden dadurch geradezu ermuntert, ihren Versicherungsschutz und ihr Handeln in den Bereichen Vorbeugung, Vorsorge und Ereignisbewältigung zu minimieren, wenn die öffentliche Hand ja ohnehin für Schäden, Aufräum- und Instandstellungsarbeiten aufkäme. Die Eigenverantwortung würde damit ausgehöhlt und durch eine Kollektivverantwortung zulasten der Öffentlichkeit kompensiert. Der Staat soll primär dann aktiv werden, wenn Privatpersonen und Unternehmen ihre Eigenverantwortung unverschuldet nicht wahrnehmen können. In diesem Sinne wurde während und nach der Ereignisbewältigung situativ und angemessen gehandelt.

Die im Rahmen der Ereignisbewältigung erfolgten Massnahmen haben klar gezeigt, dass kein kantonaler Krisen- und Katastrophenfonds geschaffen werden muss. Auch bei zukünftigen Ereignissen kann mit zweckmässigen Massnahmen in Notsituationen die erforderliche Unterstützung gewährt werden, ohne auf einen Krisen- und Katastrophenfonds zurückgreifen zu müssen. Zur Hauptsache werden die eingetretenen Schäden aber auch weiterhin durch die Versicherungen gedeckt.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat [2007-192](#) abzuschreiben.

Liestal, 27. April 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin